

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Gleichberechtigungsprozess

Manfred Krause

Ein Beitrag aus der Tagung:

60 Jahre Grundrechte

Entwicklungen und Gefährdungen

Bad Boll, 8. – 10. Mai 2009, Tagungsnummer: 520909

Tagungsleitung: Kathinka Kaden

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2009 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de

Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Gleichberechtigungsprozess

Manfred Krause

I.

1. Der Streit um die Gleichberechtigung im parlamentarischen Rat

Der Streit und die Formulierung eines Gleichberechtigungsartikels für das Grundgesetz ist untrennbar verbunden mit den Namen von Elisabeth Selbert, die ihr Engagement vor allem aus ihrer eigenen Lebensgeschichte entwickelte. Die 1896 in Kassel geborene Elisabeth Selbert musste die Schule ohne Abschluss verlassen und konnte erst 30-jährig als externe das Abitur machen. Unterstützt von ihrem Ehemann Adam Selbert, einem aktiven Sozialdemokraten, studierte sie in Marburg und Göttingen Rechtswissenschaft und wurde 1934 gegen das Votum des Gauleiters, des NS-Juristenbundes und der Rechtsanwaltskammer als eine der letzten Frauen von den Vertretern des abwesenden Oberlandesgerichtspräsidenten, der bereits der NSDAP angehörte, als Rechtsanwältin zugelassen und konnte so während der Zeit der NAZI - Herrschaft die Familie ernähren. Ihr Mann war zeitweise in ein Konzentrationslager verbracht worden.

1948 wurde Elisabeth Selbert als eine von vier Frauen in den parlamentarischen Rat entsandt, nicht aber von der hessischen SPD, für die sie im Landtag saß, sondern mit direkter Unterstützung von Kurt Schumacher als niedersächsische Abgeordnete. Im Grundsatz – Ausschuss schlug sie zur Aufnahme in den Grundrechtskatalog die Formulierung: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ vor. Die Gegenposition, die auch vom Ausschuss zunächst beschlossen wurde, griff auf eine Formulierung aus der Weimarer Verfassung zurück: „Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“. Diese Formulierung hätte die gravierenden Ungleichheiten vor allem im Ehe- und Familienrecht, die Elisabeth Selbert aus ihrer Anwaltstätigkeit nur zu gut kannte, nicht erfasst. Deshalb organisierte sie „außerparlamentarischen Frauenwiderstand“. Auf ihre Aufforderung hin schickten tausende Mitglieder aus überparteilichen Frauenverbänden und Frauenausschüssen, vor allem aber gewerkschaftlich organisierte Frauen und weibliche Landtagsabgeordnete aus den Westzonen Protestbriefe an den parlamentarischen Rat, sodass der dortige Widerstand gegen den Selbert'schen Vorschlag zusammenbrach und ihr Vorschlag: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ ohne Gegenstimme angenommen wurde und so ein Eingang in das Grundgesetz fand.

2. Anfängliche Unsicherheiten

Zunächst war unklar welche Bedeutung Artikel 3 Absatz 2 GG einnehmen würde. In seiner ersten Entscheidung zur Gleichberechtigung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch bekräftigt, dass Arti-

kel 3 Abs. 2 GG nicht etwa ein nichtjustizabler Programmsatz ist, wie viele meinten, sondern eine echte, gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG verbindliche, Rechtsnorm darstellt (BVerfGE 3, 225/239).

Bei seinem Inkrafttreten war Artikel 3 Abs. 2 GG allerdings auf eine Rechtslandschaft gestoßen, die der darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgabe in keinsten Weise entsprach. Das galt vor allem für das Familien-, Arbeits- und Rentenrecht. Natürlich war dies den Verfassungseltern bewusst. Deshalb verzögerten sie auf Vorschlag von Elisabeth Selbert und der späteren Bundesverfassungsrichterin Wiltraut Rupp-von Brünneck die Wirksamkeit der Regelung, indem sie in Artikel 117 Abs. 1 GG ausdrücklich bestimmten, dass das dem Artikel 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung in Kraft bleiben sollte, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Aber der Gesetzgeber konnte diese Frist nicht einhalten, so dass nach dem 31. März 1953 ein Trümmerfeld an gesetzlichen Bestimmungen entstanden war, an dem sich nun die Gerichte durch richterliche Rechtsvorbildung, verfassungsgemäßer Auslegung und Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht abarbeiten mussten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich - wie ich im folgenden darstellen werde - auf dem verminten Gelände zunächst tastend fortbewegt, sich dann aber immer mehr zum Motor im Gleichberechtigungsprozess entwickelt.

II.

Am Anfang hatte es den Anschein, dass das Bundesverfassungsgericht mit der Bestimmung des Artikel 3 Abs. 2 GG nicht recht etwas anfangen konnte. Denn Ausgangspunkt für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war zunächst einmal die überraschende Festlegung, dass Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 – soweit in dieser Vorschrift auch das Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts normiert ist – als gleichbedeutend anzusehen sind. Es kann daher nicht verwundern, dass als Prüfungsmaßstab mal allein der Artikel 3 Abs. 2 GG (BVerfGE 3, 225/241; 5, 9/12; 31, 1/4) mal nur Artikel 3 Abs. 3 GG und manchmal Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG (BVerfGE 21, 329/343) herangezogen wurden. Bei diesem Verständnis der Grundrechtsgewährung war Artikel 3 Abs. 2 GG eigentlich eine redundante und damit überflüssige Regelung. Aber in keiner Entscheidung in der Folgezeit findet sich auch nur eine Andeutung, dass zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Unterschied bestehen könnte. An dieser Festlegung hielt das Bundesverfassungsgericht bis 1991 fest.

Aus beiden Vorschriften entnahm das Bundesverfassungsgericht das grundsätzliche Verbot, die Differenzierung nach dem Geschlecht vorzunehmen (BVerfGE 37, 214/244). Schon in seiner ersten Entscheidung zur Gleichberechtigung hob das Gericht hervor, dass die Frage ob der Geschlechtsunterschied noch als rechtlich erheblich anzusehen sei, sei durch das Grundgesetz eindeutig beantwortet, und zwar verfassungskräftig verneint. Dies ist gemeint, wenn vom Differenzierungsverbot gesprochen wird. Aber dieses Differenzierungsverbot hatte seine Tücken.

Lassen Sie mich zwei Besonderheiten des vom Gericht angewendeten Differenzierungsverbots, das im Laufe der Zeit gewisse sprachliche Veränderungen erfahren hat, hervorheben:

Das Differenzierungsverbot wirkt auf die betroffenen Personengruppen symmetrisch; d. h. es ist unbeachtlich, ob eine Regelung Männer oder Frauen benachteiligt oder bevorzugt. Es lässt deshalb völlig außer Acht, dass die rechtspolitische Stoßrichtung von Artikel 3 Abs. 2 GG der tief verwurzelten Benachteiligung von Frauen galt und gilt.

Das Differenzierungsverbot wird als formelles Prinzip angewandt. Indem es den Geschlechtsunterschied als Anknüpfungspunkt für Ungleichbehandlungen verbietet, erfasst es nicht geschlechtsneutral formulierte Normen, auch wenn sie sich auf Männer und Frauen unterschiedlich auswirken. Ein Beispiel: Wenn geregelt würde, dass allen Menschen über 1,90 m Steuernachlass wegen erhöhter Lebenshaltungskosten zuzusprechen sind, wäre klar, dass Frauen davon kaum profitieren würden.

Was bedeutet nun aber das Differenzierungsverbot und wo erlaubt das Bundesverfassungsgericht Differenzierungen? Seit der ersten Entscheidung im dritten Band (BVerfGE 3, 225/242) bis 1992 verwendet das Gericht die Formel, dass eine Differenzierung nach dem Geschlecht dann zulässig ist, wenn im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebenssachverhaltes eine besondere Regelung erlaubt oder sogar gebietet (BVerfGE 74, 179 m. w. N.). Was aber die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede von Männern und Frauen sind, die als Hauptprüfungskriterien herangezogen wurden, wurde in der Rechtsprechung des Gerichts höchst unterschiedlich beantwortet.

Nach der grundlegenden Arbeit von Ute Sacksofsky zum Grundrecht auf Gleichberechtigung hat sich die allgemeine Auffassung durchgesetzt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in drei Phasen unterteilt werden kann.

1. In der ersten Phase, die den Zeitabschnitt der 1950er und 1960er Jahre des letzten Jahrhunderts umfasste, betonte das Gericht die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter. Schon in seiner vielfach erwähnten ersten Entscheidung zur Gleichberechtigung führte das Gericht aus, dass Gleichberechtigung stets auf Gleichwertigkeit aufbaue, die die Andersartigkeit anerkenne (BVerfGE 3, 225/241).

Den funktionalen Unterschied, der die Andersartigkeit begründet, hat das Bundesverfassungsgericht dann wie folgt beschrieben: „Immer also bleibt die Haushaltsführung Beruf der Frau und — von Notsituationen abgesehen — (wir hatten ja gerade die Zeit hinter uns, in der wegen Tod oder Kriegsgefangenschaft der Männer die Verantwortung für Familie und Erwerbseinkommen von den Frauen wahrgenommen worden war) ihr wesentlicher Unterhaltsbeitrag. Um diesen aber erbringen zu können, ist sie auf den Geldbeitrag des Mannes angewiesen. Hier — nicht im Überwiegen der einen oder anderen Leistung — liegt der richtige Kern der häufig gebrauchten Bezeichnung des Mannes als „Ernährer“ (BVerfGE 17, 1/20).

Die Andersartigkeit im biologischen Sinne hat das Gericht in der Beschreibung des Mannes und der Frau als Geschlechtswesen wie folgt dargestellt: „Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin“. Der „auf Mutterschaft angelegte Organismus (weist) der Frau unwillkürlich den Weg ..., auch dann in einem übertragenen Sinne fraulich-mütterlich zu wirken, wenn sie biologisch nicht Mutter ist, während eine entsprechende Kompensation beim Manne fehlt“. Aus diesen „Unterschieden des Natürlichen“ zieht das Bundesverfassungsgericht auch Schlüsse auf das soziale Verhalten. Der „größeren geschlechtlichen Aggressivität des Mannes“ stehe das „größere weibliche Schamgefühl und die größere Zurückhaltung der Frau in Geschlechtsfragen“ gegenüber.

Kritisch hervorzuheben ist an diesen beiden Festlegungen, dass sich das Bundesverfassungsgericht nicht darauf beschränkt, typisches Rollenverhalten, wie es in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorzufinden ist, zu beschreiben, sondern die unterschiedlichen sozialen Verhaltensweisen aus den biologi-

schen Prägungen von Mann und Frau ableitet und sie damit als quasi unabänderlich — von der Natur vorgegeben — ansieht.

Gleichzeitig muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das Bundesverfassungsgericht in der konkreten Rechtsprechung in dieser Phase darauf zielt, die Nachteile, die sich aus der Andersartigkeit für die Frau aus seiner Sicht für sie ergaben, unter dem Stichwort „Gleichwertigkeit bei Verschiedenheit“ abzumildern. Das ist auch daran erkennbar, dass sich fast nur Frauen erfolgreich auf das Gleichbehandlungsgebot berufen konnten. Verfassungsbeschwerden von Männern blieben dagegen regelmäßig erfolglos (vgl. BVerfGE 13, 167).

Als wichtige Entscheidungen aus dieser Zeit sind die Aufhebung des durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 (BGBl I S. 609) normierten Stichtentscheids des Vaters bei der Ausübung der elterlichen Gewalt nach § 1628 BGB (BVerfGE 10, 59) und der Bevorzugung des Mannes in der Höfeordnung (BVerfGE 15, 337) zu nennen.

2. In der zweiten Phase, die die 1970er und frühen 1980er Jahre umfasst, steht die Betonung der Gleichheit der Geschlechter im Vordergrund. Während das Gericht in einer ausländerrechtlich geprägten Entscheidung zunächst davon sprach, dass Art. 6 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG von einer Lebensgemeinschaft gleichberechtigter Partner ausgehe (BVerfGE 35, 382/408) wird es in einer Staatsangehörigkeitsentscheidung deutlicher: „Die Vorstellung vom Vater als Haupt oder Mittelpunkt der Familie ist aber rechtlich durch die Partnerschaft zwischen Frau und Mann abgelöst (BVerfGE 37, 217/251).

Gleichzeitig reagierte das Gericht auf den Wandel im Erwerbsleben von Frauen. Während es 1975 zunächst vorsichtig feststellte, dass sich das frühere Verständnis der Rolle der Frau in Ehe und Familie zu ändern begonnen habe (BVerfGE 39, 169/187), hat sich 1978 das Leitbild der Frau, „das früher das der Familien- und Hausmutter war“, aus der Sicht des Gerichts tiefgreifend verändert. Man könne nicht länger davon ausgehen, dass es der natürlichen Aufgabenverteilung widerspreche, wenn die Frau erwerbstätig sei und sich nicht auf die Erfüllung ihrer Aufgaben in Ehe und Familie beschränke (BVerfGE 48, 227/338). Es gehöre nicht zu den geschlechtsbedingten Eigenheiten von Frauen, Hausarbeit zu verrichten. Deshalb rechtfertigten es weder biologische noch funktionale Unterschiede, in der Gewährung eines Hausarbeitstages zwischen Männern und Frauen zu differenzieren (BVerfGE 52, 369/377). Als Konsequenz aus diesem geänderten Rollenverständnis stellte das Gericht dann fest, dass Sorgerechtsentscheidungen bei geschiedenen Ehen nicht von vornherein vom Primat der Mutter ausgehen dürften, hält dagegen das zum Zeitpunkt der Geburt ausgesprochene ausschließliche Sorgerecht der Mutter für das nichtehelich geborene Kind für zulässig, weil die natürliche Verbindung des ungeborenen Lebens mit dem der Mutter eine besonders geartete Beziehung sei, für die es in anderen Lebenssachverhalten keine Parallele gäbe (BVerfGE 56, 363/390). Allerdings argumentiert das Gericht in dieser Entscheidung vornehmlich mit dem Kindeswohl, das auch die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 GG beeinflusse. In dieser Phase wird das Differenzierungsverbot strikter angewendet und häufiger beschäftigen sich die Entscheidungen mit Benachteiligungen von Männern.

3. Die dritte Phase wird eingeleitet mit der Entscheidung zum unterschiedlichen Renteneintrittsalter von Männern und Frauen und der Andeutung eines Wandels in der Wirkungsrichtung des Gleichberechtigungsgebots (BVerfGE 74, 180). Erstmals wird angedeutet, dass dem Gleichberechtigungsgebot möglicherweise auch eine positive Verpflichtung des Gesetzgebers zur Förderung und Unterstüt-

zung der Grundrechtsverwirklichung entnommen werden könne. Danach sei der Gesetzgeber auch befugt, einen sozialstaatlich motivierten Ausgleich von Nachteilen anzuordnen, die ihrerseits auf biologische Unterschiede zurückgingen. Solche biologisch bedingten Nachteile hat das Gericht in den typischen Erwerbsbiografien gesehen, die von Ausbildungsdefiziten, Beschäftigung in unteren Lohngruppen und geringeren Aufstiegschancen sowie Unterbrechungen der entgeltlichen Tätigkeit durch Zeiten von Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung geprägt waren. Die damit verbundenen Nachteile ließen sich im Kern auf die Funktion oder jedenfalls mögliche Stellung weiblicher Versicherter als Ehefrau und Mutter, also auf biologische Umstände, zurückführen. Zum Ausgleich dieser Nachteile sei der Vorteil durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen anders als Männer auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld zu erhalten, gemessen am Prüfungsmaßstab von Art. 3 Abs. 2 GG, unbedenklich.

Eine wirkliche Veränderung, auch in den dogmatischen Ansätzen, brachte dann aber die Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen vom 28. Januar 1992 (BVerfGE 85, 191). Erstmals betont das Gericht einen Unterschied zwischen Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Während Art. 3 Abs. 3 GG als Differenzierungsverbot wirke, formuliere Art. 3 Abs. 2 GG ein Gleichberechtigungsgebot, das sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit beziehe und auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zielen. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen träfen, dürften wegen des Gleichberechtigungsgebotes des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.

Dabei war jedoch ein Hindernis zu überwinden. Wenn Art. 3 Abs. 2 GG solche begünstigenden Regelungen zulässt, scheint er selbst in Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 GG zu stehen, der eine Differenzierung nach dem Geschlecht verbietet. Zwar sind Differenzierungen nicht generell verboten, sie benötigen aber eine besondere Rechtfertigung. Deshalb interpretiert das Gericht Art. 3 Abs. 2 GG nunmehr als Rechtfertigungstatbestand, der ausnahmsweise Regelungen zulasse, die die Frauen begünstigten. — Im vorliegenden Fall wurde dieser neue Ansatz allerdings nicht praktisch, weil das Gericht das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG aufhob. Es gäbe keinen triftigen Grund für die Ungleichbehandlung von Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten und differenziere darüber hinaus unzulässig zwischen Frauen und Männern.

Mit dieser Entscheidung hat sich das Gericht auch von der früheren Rechtfertigungsformel verabschiedet und diese deutlich verschärft. Differenzierungen können danach nicht mehr auf objektive biologische oder funktionale Unterschiede gestützt werden, sondern sind nur noch zulässig, „soweit sie zur Lösung von Problemen zwingend erforderlich sind, die ihrer Natur nach entweder nur bei Männern und bei Frauen auftreten können“ (BVerfGE 85, 191/192).

Die neue Auslegung von Art. 3 Abs. 2 GG hat das Gericht sodann in der folgenden Entscheidung zu § 611 a BGB bekräftigt und hinzugefügt, dass bei Vorschriften, die wie § 611 a BGB die dem Art. 3 Abs. 2 GG zu entnehmende Schutzpflicht erfüllen sollen, das Grundrecht dann verletzt ist, wenn ihre Auslegung und Anwendung den vom Grundrecht vorgezeichneten Schutzzweck grundlegend verfehlt (BVerfGE 89, 276/286).

Das war die letzte Entscheidung zur Gleichberechtigung vor der Neufassung des Art. 3 GG, auf die ich im Folgenden eingehen will.

III.

Die Geschichte wiederholt sich. Ebenso wie Elisabeth Seibert und die sie unterstützenden Frauen erbitterten Widerstand bei der Arbeit am Art. 3 des Grundgesetzes überwinden mussten, trafen die Vorstellungen zur Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG auf vergleichbare Widerstände.

1. Nachdem sich die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR dafür entschieden hatten, gemäß Art. 23 GG a. F. der Bundesrepublik beizutreten, galt das Grundgesetz auch in den neuen Bundesländern. Allerdings sah Art. 5 des Einigungsvertrages vor, dass sich die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands innerhalb von zwei Jahren mit den Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes befassen sollten. Auch die Frage der Gleichberechtigung war schon im Einigungsvertrag angesprochen, denn in Art. 31 Abs. 1 wurde es zur Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers erklärt, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiter zu entwickeln.

Zunächst richtete der Bundesrat eine Verfassungskommission ein, in die jedes Bundesland zwei Vertreter entsandte, dort aber nur eine Stimme hatte. Für Beschlüsse war die 2/3-Mehrheit vorgeschrieben. Als Themen mit frauenspezifischer Relevanz wurden im Wesentlichen zwei Problemkreise behandelt — die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG und die Frage einer geschlechtsneutralen Sprache des Grundgesetzes, auf die ich jetzt nicht eingehe.

Zur Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG lag ein Vorschlag von Schleswig-Holstein vor, der zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten die Aufnahme von zulässigen Maßnahmen zur Frauenförderung vorsah. Dagegen wurde eingewandt, dem Staat dürfe es nur um die Herstellung von Chancengleichheit, nicht aber um die Erzielung von Ergebnisgleichheit gehen.

Die erforderliche Mehrheit fand deshalb dieser Vorschlag nicht, angenommen wurde der Vorschlag, die Worte „Männer“ und „Frauen“ in Art. 3 Abs. 2 GG umzustellen. Zu Recht wurde dieses Ergebnis vom damaligen Schleswig-Holsteinischen Innenminister Bull als „Treppenwitz der Rechtsgeschichte“ bezeichnet.

In der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, in der der Frauenanteil unter 20 % lag, ging die Diskussion weiter. Auch wenn darüber Einigkeit bestand, dass Gleichberechtigungsdefizite zu Lasten der Frau offensichtlich waren, wehrten sich vor allen Dingen die Vertreter von CDU und FDP gegen die Aufnahme einer Kompensationsklausel, die etwa hätte lauten können: „Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig.“; aus Angst, damit solle die starre Quote verfassungsrechtlich abgesichert werden. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiss und als Satz 2 wurde in Art. 3 Abs. 2 GG der Satz zugefügt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei dieser Formulierung um eine Staatszielbestimmung handelt, die subjektive Rechte der Einzelnen nicht begründet.

2. Das Bundesverfassungsgericht sah sich mit dieser Verfassungsänderung in seiner Sicht, wie sie vor allem im Urteil zum Nachtarbeitsverbot zum Ausdruck gebracht worden war, bestätigt und drückte dies auch in seiner ersten Entscheidung nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung, die die Be-

schränkung der Feuerwehrdienstpflicht und einer hieran anknüpfenden, auf Männer beschränkte Feuerwehrabgabe betraf, aus.

Die derzeit letzten Entscheidungen haben sich nicht durch nachweisbare Veränderungen in der Rechtsprechung ausgezeichnet.

Interessant ist aber die Entscheidung vom 18. November 2006 (BVerfGE 106, 64), in der die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zwar grundsätzlich mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG für vereinbar gehalten wird; sie jedoch im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 GG eine Diskriminierung von Frauen im Arbeitsleben Vorschub leistet und deshalb auch keine verfassungsmäßige Beschränkung der Berufsfreiheit darstellen kann. Die Zahlungsaufgabe sei nämlich geeignet, wie ein Beschäftigungshindernis für Frauen im gebärfähigen Alter zu wirken.

Dagegen wurde die Nichtberücksichtigung von Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeiten in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nur deshalb nicht wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG aufgehoben, weil sie schon gegen Art. 6 Abs. 4 GG verstieß (BVerfGE 115, 259/275).

Schließlich hat das Gericht die erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein im Bundesgebiet geborenes Kind allein an den Aufenthaltstitel der Mutter zu knüpfen, für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt und eine Rechtfertigung aus Art. 3 Abs. 2 GG

deshalb verneint, weil die Regelung eher geeignet sei, überkommene Rollenverteilungen zwischen Mutter und Vater in der Familie zu verfestigen, wenn das Kind einseitig und dauerhaft dem „Zuständigkeitsbereich“ der Mutter zugeordnet wird (BVerfGE 114, 357/370).

IV.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass das Bundesverfassungsgericht seit der Kodifizierung der Grundrechte vor 60 Jahren auf dem Gebiet der Gleichberechtigung erhebliche Fortschritte angestoßen hat. Gleichwohl dürfte Einigkeit darin bestehen, dass für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen vor allen Dingen im Erwerbsleben noch viele Schritte zu gehen sind und der verfassungsrechtliche Auftrag von Art. 3 Abs. 2 GG noch nicht erfüllt ist.

Manfred Krause ist Präsident des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein und Vorsitzender des Forums Justizgeschichte e. V.